

Kriminalität, Justiz und Sanktionen KJS  
Criminalité, Justice et Sanctions CJS  
Criminalità, Giustizia e Sanzioni CGS  
Crime, Justice and Sanctions CJS

Nicolas Queloz  
Thomas Noll  
Laura von Mandach  
Natalia Delgrande  
(Herausgeber/Editeurs)

## **Verletzlichkeit und Risiko im Justizvollzug**

### *Vulnérabilité et risques dans l'exécution des sanctions pénales*

CGS  
CJS  
KJS



Stämpfli Verlag



---

Kriminalität, Justiz und Sanktionen	KJS	Band 16
Criminalité, Justice et Sanctions	CJS	Vol. 16
Criminalità, Giustizia e Sanzioni	CGS	
Crime, Justice and Sanctions	CJS	

Nicolas Queloz  
Thomas Noll  
Laura von Mandach  
Natalia Delgrande  
(Herausgeber / Editeurs)

**Verletzlichkeit und Risiko im Justizvollzug**

*Vulnérabilité et risques dans l'exécution des sanctions pénales*

---

Kriminalität, Justiz und Sanktionen	KJS
Criminalité, Justice et Sanctions	CJS
Criminalità, Giustizia e Sanzioni	CGS
Crime, Justice and Sanctions	CJS

Gegründet von / Fondée par

**Nicolas Queloz**

Professor an der Universität Freiburg  
Professeur à l'Université de Fribourg

**Franz Riklin**

em. Professor an der Universität Freiburg  
Professeur émérite à l'Université de Fribourg

**Philippe de Sinner**

Ehemaliger Direktor des SAZ  
Ancien directeur du CSFPP

Herausgegeben von / Editée par

**Nicolas Queloz**

Professor an der Universität Freiburg  
Professeur à l'Université de Fribourg

**Franz Riklin**

em. Professor an der Universität Freiburg  
Professeur émérite à l'Université de Fribourg

**Thomas Noll**

Direktor des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das  
Strafvollzugspersonal in Freiburg  
Directeur du Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire  
à Fribourg



**Stämpfli Verlag**

---

Nicolas Queloz  
Thomas Noll  
Laura von Mandach  
Natalia Delgrande  
(Herausgeber / Editeurs)

## **Verletzlichkeit und Risiko im Justizvollzug**

### *Vulnérabilité et risques dans l'exécution des sanctions pénales*

Beiträge der 9. Freiburger Strafvollzugstage  
(November 2014)

*Actes des 9<sup>èmes</sup> Journées pénitentiaires de Fribourg  
(Novembre 2014)*



**Stämpfli Verlag**

---

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gesamtherstellung:  
Stämpfli Publikationen AG, Bern  
Printed in Switzerland

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2015

Dieses Werk ist in unserem Buchshop unter  
[www.staempfliverlag.com](http://www.staempfliverlag.com) erhältlich.

ISBN Print 978-3-7272-7214-1  
ISBN Judocu 978-3-0354-1271-0  
ISBN E-Book 978-3-7272-5925-8



# Ausländische Strafgefangene: von Verletzlichkeit und Unterschieden

CHRISTIN ACHERMANN

Zentrum für Migrationsrecht (ZFM) und Maison d'analyse des processus sociaux (MAPS), Universität Neuchâtel

1. Einleitung.....	74
2. Die Verletzlichkeit von Ausländerinnen und Ausländern.....	76
2.1. Wegweisungsgefahr.....	76
2.2. Resozialisierung.....	78
2.3. Soziale Kontakte.....	79
3. Schluss.....	81

**Zusammenfassung:** Dieser Beitrag befasst sich mit der Frage, inwiefern ausländische Strafgefangene als eine verletzte Gruppe zu betrachten sind. Anhand von drei Themen – Wegweisungsgefahr, Resozialisierung, soziale Kontakte – wird aufgezeigt, dass die Verletzlichkeit einer inhaftierten Person von verschiedenen Faktoren abhängt. Die Nationalität ist nur hinsichtlich der Wegweisungsgefahr und des Aufenthaltsorts nach der Entlassung von Bedeutung. Andere Aspekte wie das Vorhandensein eines Beziehungsnetzes vor Ort und Kenntnisse der lokalen Sprache hängen zwar indirekt mit der ausländischen Staatsangehörigkeit zusammen, beeinflussen unter Umständen aber auch die Verletzlichkeit schweizerischer Gefangenen. Neben der Verletzlichkeit sollten auch die Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Personen beachtet werden.

**Résumé:** La présente contribution porte sur la question de savoir dans quelle mesure il convient de considérer les détenus étrangers comme un groupe vulnérable. Par le biais de trois thématiques (risque de renvoi, resocialisation, contacts sociaux), il sera démontré que la vulnérabilité d'une personne détenue dépend de différents facteurs. La nationalité n'est directement pertinente qu'en ce qui concerne le risque de renvoi et, notamment, le lieu de séjour après la libération. D'autres aspects tels que l'existence d'un réseau social sur place et la connaissance de la langue locale peuvent certes avoir un lien indirect avec la nationalité étrangère, mais ils peuvent également influencer dans certains cas sur la vulnérabilité de détenus et détenues suisses. Les conclusions plaident pour la nécessité d'accorder une attention particulière non seulement à la vulnérabilité, mais également aux possibilités d'action et aux stratégies d'encadrement des personnes concernées.

## 1. Einleitung

In der Öffentlichkeit werden ausländische Straftäter und Strafgefangene meist mit negativen Attributen versehen, die sie als gefährliche, «Missbrauch» betreibende und dem «Gastrecht der Schweiz unwürdige» Menschen darstellen. Sie stehen also in erster Linie als Kriminelle und Täter bzw. Täterinnen da<sup>1</sup>. Am ehesten weicht die Wahrnehmung von Frauen von dieser negativen Darstellung ab, häufig allerdings zugunsten einer anderen Stereotypisierung, welche die straffälligen Ausländerinnen vor allem als Opfer ihres Umfelds oder als Patientinnen sieht.<sup>2</sup> Nur selten wird die ganze Person berücksichtigt, die sich über mehr Faktoren definiert als ihren Verstoß gegen das Gesetz und die fremde Staatsangehörigkeit. Sie ist etwa Vater oder Mutter, ist berufstätig und in ein Umfeld integriert oder hat gesundheitliche Probleme oder ein Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Freiheit.

Ausländische Strafgefangene sind gegenüber den schweizerischen seit 1995 in der Mehrheit. Ihr Anteil an allen sich im schweizerischen Straf- oder Massnahmenvollzug befindenden Personen betrug 2013 rund 70 Prozent.<sup>3</sup> Diese Gruppe spielt im Strafvollzugsalltag folglich eine bedeutende Rolle. Damit hängen unterschiedliche Fragen und Herausforderungen sowohl für die betroffenen Strafanstalten und ihr Personal als auch für die inhaftierten Personen zusammen.<sup>4</sup> Im Folgenden wird auf die Kategorie der ausländischen Strafgefangenen fokussiert und die Frage gestellt, inwiefern Ausländer und Ausländerinnen als eine verletzte Gruppe zu verstehen sind. Die Antwort zeigt unter anderem, dass die Kategorie «Ausländer/Ausländerin» vielfach zu wenig präzise ist und dass das Betroffen-Sein von Verletzlichkeit von zahlreichen anderen Faktoren als der Staatsangehörigkeit abhängt. Einige dieser Faktoren haben mit dem rechtlichen Status der Person ausländischer Herkunft zu tun, andere betreffen auch schweizerische Inhaftierte.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich einzig auf den Strafvollzug, die administrative Ausschaffungshaft wird nicht berücksichtigt.<sup>5</sup> Als Grundlage

---

<sup>1</sup> Siehe auch de Noronha, Luke: Unpacking the figure of the «foreign criminal»: Race, gender and the victim-villain binary, Oxford 2015.

<sup>2</sup> Achermann, Christin, Ueli Hostettler: Femmes et hommes en milieu pénitentiaire fermé en Suisse: Aspects genre et migration, in: *Nouvelles Questions Féministes* 26 (2007), S. 70-88.

<sup>3</sup> Bundesamt für Statistik: Strafvollzug: Mittlerer Insassenbestand nach Geschlecht, Nationalität und Alter, T19.3.5.2.5 (online, 2014).

<sup>4</sup> Siehe dazu Achermann, Christin: *Straffällig, unerwünscht, ausgeschlossen: Ausländische Strafgefangene in der Schweiz*, Bern 2008.

<sup>5</sup> Vertiefte wissenschaftliche Studien zur ausländerrechtlichen Administrativhaft, die zur Frage der Verletzlichkeit Eigenheiten aufweist, fehlen in der Schweiz bislang. Das Forschungsprojekt «Restricting Immigration: Practices, Experiences and Resistance»



dienen mehrere sozialanthropologische Studien, wobei ich mich besonders auf eine mehrjährige Forschung<sup>6</sup> in zwei geschlossenen Strafanstalten stütze<sup>7</sup>. Über diese Studien hinaus gibt es kaum empirische wissenschaftliche Untersuchungen zu ausländischen Gefangenen in schweizerischen Strafanstalten.<sup>8</sup> International wurde das Thema in jüngerer Zeit Gegenstand sozialwissenschaftlicher Untersuchungen<sup>9</sup>. Dabei fällt auf, dass sich deren Ergebnisse wesentlich mit jenen der schweizerischen Forschungen decken, wenn auch jeder nationale Kontext seine Eigenheiten aufweist und besonders der hohe

---

des Nationalen Forschungsschwerpunkts «On the move- the Migration-Mobility Nexus» untersucht dieses Feld.

- <sup>6</sup> Die Studie «AusländerInnen im geschlossenen Strafvollzug: Sicherheit und Resozialisierung vor dem Hintergrund nationaler Gesetzgebungen, fremdenpolizeilicher Massnahmen und der Zunahme transnationaler Mobilität» unter der Leitung von Hans-Rudolf Wicker wurde im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Sozialer Einschluss und Ausschluss» (NFP 51) durch den Schweizerischen Nationalfonds finanziert. Sämtliche Daten wurden von der Autorin gemeinsam mit Ueli Hostettler erhoben.
- <sup>7</sup> Siehe Achermann Christin., *op. cit.* 2008; Achermann, Christin: Straffällige Ausländerinnen und Ausländer: Kenntnisse zur aktuellen Praxis, in: Alberto Achermann et al. (Hg.): Jahrbuch für Migrationsrecht, Bern 2010, S. 175-204; Achermann, Christin: Excluding the unwanted: Dealing with foreign-national offenders in Switzerland, in: Ataç Ilker, Sieglinde Rosenberger (Hg.): Politik der Inklusion und Exklusion, Göttingen 2012, S. 91-109; Achermann, Christin: Ausländische Strafgefangene zwischen Resozialisierung und Wegweisung, in: Alberto Achermann (Hg.): Jahrbuch für Migrationsrecht – Annuaire du droit de la migration, Bern 2014, S. 69-112; Wicker, Hans-Rudolf: Ausländerinnen und Ausländer im geschlossenen Strafvollzug – die Grenzen der Toleranz, in: Hans-Rudolf Wicker (Hg.): Migration, Differenz, Recht und Schmerz: Sozialanthropologische Essays zu einer sich verflüchtigenden Moderne, Zürich 2012, S. 243-259.
- <sup>8</sup> In Irene Beccis Studie zur religiösen Vielfalt in schweizerischen Strafanstalten ist die Staatsangehörigkeit der Inhaftierten nur indirekt von Interesse (Becci, Irene et al.: Enjeux sociologiques de la pluralité religieuse dans les prisons suisses, Lausanne 2011).
- <sup>9</sup> Siehe etwa Aas, Katja Franko, Mary Bosworth (Hg.): The borders of punishment: migration, citizenship and social exclusion, Oxford 2013; Bhui, Hinpal Singh: Alien experience: Foreign national prisoners after the deportation crisis, in: Probation Journal 54 (2007), S. 368-382; Bosworth, Mary: Deportation, detention and foreign-national prisoners in England and Wales, in: Citizenship Studies 15 (2011), S. 583-595; de Noronha Luke, *op. cit.* 2015; Hasselberg, Ines: An Ethnography of Deportation from Britain, Sussex 2012; Ugelvik, Thomas: The incarceration of foreigners in European prisons, in: Sharon Pickering, Julie Ham (Hg.): The Routledge Handbook on Crime and International Migration, London, New York 2014; van Kalmthout, Anton, Femke Hofstee-van der Meulen, Frieder Dünkler (Hg.): Foreigners in European Prisons, 2 Bde., Nijmegen 2007.

Anteil ausländischer Strafgefangener in der Schweiz eine spezielle Ausgangslage schafft.<sup>10</sup>

## 2. Die Verletzlichkeit von Ausländerinnen und Ausländern

Im Folgenden beleuchte ich drei Bereiche, in denen von einer erhöhten Verletzlichkeit ausländischer Strafgefangener gesprochen werden kann: die drohende Wegweisung nach verbüsster Strafe, die Resozialisierungsmassnahmen und die sozialen Kontakte.<sup>11</sup> Das Konzept der Verletzlichkeit wird dabei in einem breiten Sinn verstanden, um jene Situationen zu erfassen, in denen bestimmte Personen gegenüber anderen in ihren Rechten, Bedürfnissen und Handlungsmöglichkeiten sowie im Zugang zu Leistungen eingeschränkt sind, woraus sich negative Folgen für ihre Lebensführung, ihr Wohlbefinden, ihre Gesundheit etc. ergeben.

### 2.1. Wegweisungsgefahr

Ausländer und Ausländerinnen, die in der Schweiz eine Straftat begehen, können nach verbüsster Strafe weggewiesen werden (Art. 62 lit. b, Art. 63 Abs. 1 lit. a, Art. 64 Abs. 1 lit. c AuG und Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA).<sup>12</sup> Die Möglichkeit, das Recht auf Anwesenheit in der Schweiz zu verlieren, ist neben den fehlenden politischen Rechten einer der wesentlichen rechtlichen Unterschiede zwischen schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen. Die Nationalität als rechtlicher Status macht also alle ausländischen Strafgefangenen insofern verletzlich, als dass sie nach Verbüsung ihrer Strafe dazu verpflichtet werden können, die Schweiz zu verlassen. Dieser

---

<sup>10</sup> Weltweit weist die Schweiz den fünfthöchsten Anteil ausländischer Inhaftierter auf, nach den Vereinigten Arabischen Emiraten, Monaco, Andorra und Katar (Prison Studies, online).

<sup>11</sup> Sofern nicht anders angegeben, stammen sämtliche Informationen in diesem Kapitel aus Achermann (2008).

<sup>12</sup> Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) und Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit, in Kraft getreten 2002 (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681). Hier wird nicht auf die «Ausschaffungsinitiative» eingegangen, welche die Bedingungen für die Wegweisung ausländischer Straftäter verändern wird (siehe dazu Achermann Christin, *op. cit.* 2013; Weber, Florian: Die gesetzlichen Umsetzungsvarianten der SVP-Ausschaffungsinitiative im Lichte des FZA und der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK, in: AJP/PJA 10 (2012), S. 1436-1451).

Umstand wird in der angelsächsischen Literatur als «deportability»<sup>13</sup> bezeichnet. Damit wird auf die disziplinierende Wirkung der Wegweisungsgefahr verwiesen. Wie die betroffenen Personen diese Drohung oder die bereits feststehende Verpflichtung erleben, hängt allerdings von ihrer individuellen Situation ab. Grob lassen sich drei Gruppen unterscheiden: Personen ohne Bezug zur Schweiz, Asylsuchende und Menschen mit (früherem) Aufenthaltsrecht in der Schweiz.

Ausländer und Ausländerinnen, die keinen Bezug zur Schweiz haben, diese lediglich im Kontext ihrer Straftat betreten und keinen längeren Aufenthalt planen, kehren nach verbüßter Strafe in der Regel gerne in ihr Herkunftsland zurück. Die Wegweisung – die in solchen Fällen zwingend ist, da die betreffende Person über keinen Aufenthaltstitel verfügt – stellt für sie folglich kein Problem dar und kann damit nicht als Faktor bezeichnet werden, der diese Personen verletzlich macht.

Anders sieht die Situation Asylsuchender aus: Unabhängig davon, ob ihr Gesuch während des Strafvollzugs noch hängig ist oder ob sie bereits einen negativen Entscheid erhalten hatten, löst die drohende Zwangsrückkehr in ihr Herkunftsland bei den meisten von ihnen grosse und teilweise existentielle Ängste aus. Oft wollen diese Menschen nicht in erster Linie in der Schweiz bleiben – ausser sie haben hier ein soziales Netz aufgebaut –, sondern sie wollen vor allem nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden. Dass manche es vorziehen, nach ihrer Entlassung unter prekären Bedingungen in der Schweiz zu leben, statt ihre Identität bekannt zu geben und zurückzukehren, ist Ausdruck dieser Angst. Andere sehen sich wegen ungenügender medizinischer Versorgung und der politischen Situation in ihrem Herkunftsland gefährdet. Personen dieser Gruppe sind insofern verletzlich, als sie sich durch die Wegweisung und Zwangsausschaffung bedroht und verunsichert fühlen. Dies wirkt sich sowohl auf ihren Alltag im Strafvollzug als auch auf die Vorbereitung auf ihr Leben nach der Entlassung aus.

Eine dritte Gruppe besteht aus jenen Inhaftierten, die vor Strafantritt mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz gelebt haben. Bei ihnen entscheiden die kantonalen Migrationsbehörden in der Regel während der Strafverbüßung darüber, ob die Bewilligung aufgrund der Straftat entzogen oder gegebenenfalls nicht verlängert werden soll. Es geht für diese Personen also darum, ob sie nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug in ihr gewohntes Leben und Umfeld in der Schweiz zurückkehren oder ob sie in das Land ihrer Staatsangehörigkeit ausreisen müssen. Diese Gruppe ist in mehrerer Hinsicht verletzlich: Einerseits ist die Ungewissheit während des ausste-

---

<sup>13</sup> De Genova, Nicholas: Migrant «Illegality» and Deportability in Everyday Life, in: *Annual Review of Anthropology* 31 (2002), S. 419-447.

henden Wegweisungsentscheids – der durch die Ausschöpfung der vorhandenen Rechtsmittel zu verhindern versucht wird – belastend und verhindert jegliche Zukunftsplanung. Andererseits wird eine rechtskräftige Wegweisungsverfügung häufig als zweite Strafe erlebt, die oftmals gar als härtere Bestrafung als der Freiheitsentzug empfunden wird. Die Betroffenen fürchten sich vor ihrer Zukunft in einem ihnen mehr oder weniger unbekanntem Land, sorgen sich aber auch wegen der möglichen Trennung von Familienmitgliedern oder weil diese die Schweiz ebenfalls verlassen müssen.

Innerhalb dieser drei Gruppen gibt es grosse Unterschiede, die mit anderen Charakteristika (Alter, Familiensituation, Bezug zum Herkunftsland etc.) zusammenhängen und welche die Verletzlichkeit der Individuen erhöhen oder reduzieren. Generell prägt die mögliche Wegweisung jedoch die Situation ausländischer Strafgefangener und unterscheidet diese Gruppe grundsätzlich von den schweizerischen Gefangenen. Andere Aspekte, die ausländische Inhaftierte verletzlich machen, stehen hingegen nicht mit ihrer Nationalität in Zusammenhang, sondern mit ihrer Lebenssituation vor der Inhaftierung. Diese betreffen also nicht alle ausländischen Gefangenen gleichermaßen und auch nicht ausschliesslich Personen ausländischer Herkunft.

## 2.2. Resozialisierung

Der schweizerische Strafvollzug zielt darauf ab, das soziale Verhalten der Inhaftierten und «insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben», zu fördern (Art. 75 Abs. 1 StGB\*).<sup>14</sup> Die sogenannte Resozialisierung der Eingewiesenen wird mittels verschiedener Instrumente und Massnahmen während der Strafverbüsung – und teilweise auch darüber hinaus – angestrebt. Das Ziel bezieht sich zudem auf alle Inhaftierten, unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem Aufenthaltsstatus<sup>15</sup>. In der Praxis, die je nach Kanton und Anstalt unterschiedlich ist, besteht die Gefahr, dass bei Personen ausländischer Herkunft, welche die Schweiz nach verbüsster Strafe sicher oder wahrscheinlich verlassen müssen, Resozialisierungsmassnahmen nur reduziert verfolgt oder ganz unterlassen werden.

---

\* Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311) vom 21. Dezember 1937

<sup>14</sup> Siehe zu diesem Abschnitt Achermann (2014).

<sup>15</sup> Baechtold, Andrea: Strafvollzug: Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, Bern 2009; Nägeli, Caterina, Nick Schoch: Ausländische Personen als Straftäter und Straftäterinnen, in: Peter Uebersax et al. (Hg.): Ausländerrecht. Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, Basel 2009, S. 1099-1177.

Auch wenn sich gemäss Bundesgericht das Vollzugsziel der Wiedereingliederung nicht auf die Wiedereingliederung ausschliesslich in die schweizerische Gesellschaft beschränkt,<sup>16</sup> beziehen sich die entsprechenden Instrumente und Aktivitäten in der Regel auf eine Resozialisierung in der Schweiz. Besonders die Entlassungsvorbereitungen und die schrittweise Annäherung an das Leben in Freiheit mittels Öffnungen des Vollzugsregimes fehlen häufig bei jenen ausländischen Gefangenen, die nach der Entlassung weggewiesen werden. Dies führt einerseits dazu, dass sich diese Inhaftierten während des Strafvollzugs gegenüber den andern Gefangenen benachteiligt fühlen, dass ihnen Urlaube vorenthalten und dass sie hinsichtlich ihres künftigen Lebens in Freiheit kaum vorbereitet werden. Oft sind mit dieser Situation Ängste vor der ungewissen Zukunft verbunden. Dies betrifft besonders jene Personen, die seit längerer Zeit nicht mehr oder – wie im Fall von Ausländern und Ausländerinnen der zweiten oder dritten Generation – noch nie im Land ihrer Staatsangehörigkeit gelebt haben. Andererseits kann die reduzierte oder fehlende Einbindung in Resozialisierungsmassnahmen dazu führen, dass eine Person aus dem geschlossenen Strafvollzug direkt in das Leben in Freiheit in ihrem Herkunftsland entlassen wird. Dieser Übergang – der eventuell einen Zwischenstopp in Ausschaffungshaft beinhaltet – ist nicht nur abrupt, sondern auch schwer zu bewältigen, da im Ausland eine Begleitung durch die Bewährungshilfe fehlt<sup>17</sup>.

Bezüglich des Wiedereingliederungsziels sind folglich manche ausländische Gefangene verletzlich, da sie von Instrumenten und Unterstützungsmassnahmen für die Vorbereitung auf das Leben in Freiheit ausgeschlossen werden. All jene Ausländer und Ausländerinnen hingegen, die nach ihrer Entlassung in der Schweiz leben werden, sind hinsichtlich Resozialisierung nicht generell als verletzlich zu betrachten.

### **2.3. Soziale Kontakte**

Die Pflege sozialer Kontakte umfasst einen dritten Bereich, in dem sich die Frage der Verletzlichkeit von ausländischen Strafgefangenen stellt. Hierbei sind Beziehungen zu Personen ausserhalb der Strafanstalt – wie etwa zu Angehörigen und Freunden – zu unterscheiden von Interaktionen innerhalb der Anstalt – also zu Mitgefangenen und zum Anstaltspersonal. Abhängig

---

<sup>16</sup> BGer 6B\_577/2011 vom 21.01.2012 E. 4.2.

<sup>17</sup> Achermann, Christin: La probation et les délinquantes et délinquants de nationalité étrangère, in: Brigitte Studer, Sonja Matter (Hg.): Zwischen Aufsicht und Fürsorge: die Geschichte der Bewährungshilfe im Kanton Bern, Bern 2011, S. 155-161; Achermann Christin., *op. cit.* 2014.

davon, ob die betreffende Person vor ihrer Inhaftierung in der Schweiz gelebt und sich dort ein soziales Netz aufgebaut hat, können soziale Kontakte zu vertrauten Personen ausserhalb der Anstalt einfacher oder erschwert gepflegt werden. Leben Angehörige und Freunde im Ausland, sind Besuche in der Anstalt unmöglich oder finden selten statt. Die Interaktion mit ihnen beschränkt sich in diesen Fällen meist auf Telefongespräche, die oft zeitlichen und finanziellen Zwängen unterliegen. Personen ohne «tragfähiges Beziehungsnetz in der Schweiz» werden darüber hinaus in der Regel nicht beurteilt, womit auch Kontakte zur Gesellschaft ausserhalb der Strafanstalt wegfallen. Freiwillige Besuchende der Bewährungshilfe sind für Inhaftierte ohne Bezugspersonen in der Schweiz oft die einzigen Menschen, zu denen ein vom Strafsystem unabhängiger Kontakt und Austausch stattfindet. Diese eingeschränkten Möglichkeiten der Beziehungspflege können zu Isolation und Einsamkeit der Inhaftierten führen.

Auch die sozialen Kontakte ausländischer Inhaftierter zu Mitgefangenen und zum Anstaltspersonal sind unter Umständen eingeschränkt. Dies trifft besonders dann zu, wenn die Verständigung aufgrund einer fehlenden gemeinsamen Sprache eingeschränkt ist. Zwar klappt die Alltagskommunikation innerhalb der Anstalten trotz der Sprachvielfalt meist erstaunlich gut. Dennoch können sich Einzelne – besonders wenn sie mit Mitgefangenen keine Sprache teilen – einsam und isoliert fühlen. Zudem erschweren Verständigungsschwierigkeiten den Zugang zu Dienstleistungen und Angeboten der Strafanstalt, etwa zu Resozialisierungsmassnahmen, Austrittsvorbereitungen, Gesundheitsversorgung und zur psychologischen oder psychiatrischen Behandlung.

Schliesslich behindern sprachliche Schwierigkeiten das Verständnis der eigenen Situation in Haft, unter Umständen auch des Urteils, sowie die Kenntnis der eigenen Rechte und Möglichkeiten<sup>18</sup>. Versteht eine Person die Umstände, Bedingungen und Folgen ihrer Inhaftierung nicht, betrifft dies auch ihre Handlungsfähigkeit. Als Folge wird nicht nur die erwünschte Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat erschwert, sondern die Betroffenen fühlen sich ohnmächtig. Mittels schriftlicher oder mündlicher Übersetzung (ad hoc durch Mitgefangene oder professionell) kann die Verletzlichkeit im Bereich der sprachlichen Verständigung reduziert oder verhindert werden. In der Praxis des Strafvollzugs beschränken sich Übersetzungen jedoch oft einerseits auf die wichtigsten Sprachen, andererseits auf schriftliche Informationen (wie z.B. die Hausordnung) oder auf behelfsmässige Laienübersetzungen. Für persönliche Anliegen, psychische Probleme oder einen vertieften Austausch sind solche Lösungen meist unzureichend.

---

<sup>18</sup> Siehe dazu Wicker, Hans-Rudolf, *op. cit.* 2012.

Im Bereich der Kontaktpflege und der Verständigung sind folglich längst nicht alle und auch nicht ausschliesslich ausländische Inhaftierte als verletzlich zu erachten. Die Nationalität der Gefangenen spielt hierbei keine Rolle. Entscheidend für eine erhöhte Verletzlichkeit ist vielmehr, ob zwischen einer Person soziale Beziehungen zu Menschen in der Schweiz bestehen und ob der/die Betroffene ausreichende Kenntnisse einer Sprache hat, die von mehreren Angestellten und Mitgefangenen gesprochen wird. Dies bedeutet, dass auch Schweizer und Schweizerinnen hinsichtlich sozialer Kontakte verletzlich sein können, etwa wenn sie aus einer anderen Sprachregion kommen oder wenn Interaktionen mit Personen in Freiheit oder zu den Mitgefangenen eingeschränkt oder verwehrt sind.

### **3. Schluss**

Die rechtliche Kategorie «Ausländer/Ausländerin» umfasst im Alltag des Strafvollzugs unterschiedliche Situationen, die mit unterschiedlichen Graden von Verletzlichkeit einhergehen. Mit Ausnahme der «deportability» beziehungsweise des Wegweisungsrisikos, das alle Ausländerinnen und Ausländer betrifft, sind es andere Faktoren als die Nationalität, die ausländische (und auch schweizerische) Gefangene verletzlich machen. Das soziale Beziehungsnetz in der Schweiz, der künftige Aufenthaltsort und ausreichende Kenntnisse der lokalen oder einer in der Anstalt gängigen Sprache sind besonders bedeutsam. Inwiefern ausländische Inhaftierte verletzlich sind, hängt damit von der Kombination dieser und weiterer Faktoren ab. Es fällt jedoch auf, dass die meisten ausländischen Gefangenen – mit Ausnahme jener, die vor der Inhaftierung in der Schweiz gelebt haben und auch danach hier leben werden – von einem oder mehreren Risiken betroffen sind.

Der Fokus auf die Verletzlichkeit ist wichtig, gerade in einer Zeit, in der Strafgefangene und besonders ausländische oft nicht als Menschen, sondern nur als Kriminelle wahrgenommen werden. Ebenso wichtig ist es aber, nicht bei der Feststellung der Verletzlichkeit stehen zu bleiben, da damit die Gefahr besteht, die Betroffenen vor allem als Opfer ihrer Umstände zu sehen. Trotz aller Einschränkungen, die der Freiheitsentzug mit sich bringt, bleiben Strafgefangene handlungsfähige Akteure, die Entscheidungen treffen können und müssen – und sei es die Entscheidung, nicht zu handeln. Hinsichtlich der Frage nach der Verletzlichkeit sollte deshalb neben den Risikofaktoren auch darauf geachtet werden, wie sich die betreffenden Personen zu behaupten versuchen, welche Strategien sie finden, um sich zu schützen, und was ihnen hilft, mit ihrer Verletzlichkeit umzugehen. Ein solcher Perspektivenwechsel rückt gegenüber den einschränkenden Strukturen die Handlungsspielräume zurück ins Blickfeld.

Diese Situation wirft eine weitere Frage auf: Wie können die Risiken reduziert oder beseitigt, wie können die verletzlich machenden Strukturen verändert werden? Zum Abschluss seien einige Punkte skizziert, wie der Verletzlichkeit von ausländischen Strafgefangenen entgegengewirkt werden kann<sup>19</sup>. Oft geht es darum, wie man erreichen kann, dass unterschiedliche Kategorien von Inhaftierten vergleichbare Haftbedingungen – inklusive Vorbereitung auf die Zukunft – erleben. So sind Kompensationen für fehlende Besuche durch Angehörige in Form von kostenlosen Telefongesprächen oder für fehlende Urlaube durch Haftverkürzungen denkbar. Im Bereich der sprachlichen Verständigung wird neben den bereits erwähnten Übersetzungen versucht, den ausländischen Gefangenen die lokale Sprache zu vermitteln, oder man stellt fremdsprachiges Personal ein. Auch die Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit ausserhalb der Schweiz ist denkbar und punktuell wird diese bereits angestrebt. Im Bereich der Wegweisungsgefahr könnte bei der oft langen Ungewissheit über den künftigen Aufenthaltsort angesetzt werden.

Allgemein ist zu erwarten, dass sich das Gefühl von Verletzlichkeit dadurch reduziert, dass mit der betreffenden Person das Gespräch (nötigenfalls mit professioneller Übersetzung) gesucht und sie als Akteur ihres Lebens ernst genommen und bestärkt wird. Nicht alle werden darauf einsteigen, doch könnten passende Unterstützungsangebote dazu beitragen, die Verletzlichkeit von Strafgefangenen, ausländischen wie schweizerischen, zu reduzieren.

---

<sup>19</sup> Sieh dazu Achermann Christin., *op. cit.* 2014; Baechtold, Andrea: Strafvollzug und Strafvollstreckung an Ausländern: Prüfstein der Strafrechtspflege oder bloss «suitable enemies»?; in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 118 (2000), S. 245-269.